

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1956

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
10. 11. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen	313
10. 11. 56	Bekanntmachung des Wortlautes der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen	316

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

Vom 10. November 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110), geändert durch die Verordnungen vom 20. April 1954 (GV. NW. S. 134) und vom 30. Juni 1956 (GV. NW. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, zu dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.

2. In § 2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„§ 2

Einteilung

3. § 3 wird § 4. Die Überschrift und der Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Vertrieb und Besitz

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — findet vorbehaltlich der nachfolgenden

Bestimmungen keine Anwendung auf den Vertrieb und den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV sowie auf den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III durch den Verbraucher oder seinen Beauftragten. § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

4. § 4 wird § 3.

- a) Die Überschrift und der Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung und Ausnahmen

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkörke dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der nach Abs. 2 zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsminister“ ersetzt durch „Arbeits- und Sozialminister“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- d) Folgende Bestimmung wird als Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach den Technischen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände erteilt die nach Absatz 2 zuständige Behörde. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anzeige des Vertriebs

- b) In Absatz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufbewahrung und Lagerung beim Vertrieb

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie nur solche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g ebenfalls

im Verkaufsraum aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen im Verkaufsraum ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein."

- c) In Absatz 3, 4 und 6 werden die Worte „zuständigen“ und „zuständige“ gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abgabe

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über achtzehn Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an Verbraucher in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember nicht abgegeben werden.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstofferaubnisschein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der Kreispolizeibehörde ausgestellten Zweitschrift der Erlaubnis zum Abbrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Aushändigung einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von solchen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind.

(5) Knallkorke dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden."

8. § 8 wird gestrichen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 und der §§ 5 bis 7 werden gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist."

Artikel 2

Die der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen als Anlage beigefügten Technischen Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I A erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auflösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen. In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich abweichender Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen, an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein. Nitrozellulose mit mehr als 12,3 % Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein."

2. In Abschnitt I A erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind verboten:

- a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
- b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium."

3. In Abschnitt I C erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„zur Versendung auf Seeschiffen die einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 945)."

4. In Abschnitt II A werden die Ziffern 3 bis 7 durch folgende Ziffern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zugelassen.

In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) enthalten sein.

Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:

a) Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten;

b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;

c) Tretnallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.

4. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 Sekunden Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfszünder genügt eine solche von 2 Sekunden.

5. Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind nicht zugelassen."

5. In Abschnitt II B werden die Ziffern 1 bis 7 mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 durch folgende Ziffern ersetzt:

„1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehört auch Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 20 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % enthalten sein.

4. (wie bisherige Ziffer 5.)

5. (wie bisherige Ziffer 6.)

6. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knall- oder Leuchtsatz enthalten."

6. In Abschnitt II C erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Enthält der Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen."

7. In Abschnitt II C erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g Blitzknallsatz enthalten."

8. In Abschnitt II D erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden; hierzu gehören auch Knallkorke."

9. In Abschnitt II D werden folgende Ziffern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Bundesanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen sowie die Verwendung von Chloratgemischen in Zündsätzen zugelassen werden.

4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen so beschaffen sein, daß sie beim Brandversuch unter Einschluß weder verpuffen noch explodieren. Für die Durchführung des Brandversuches gelten die Prüfungsbestimmungen der zuständigen Bundesanstalt.
5. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.
 - b) Die Körper müssen 15 ± 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnapfchens haben. Die Vertiefung muß $7,5 \pm 1$ mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
 - c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnapfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern, noch herausfallen kann.
 - d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
 - e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
 - f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.
 - g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten; diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.
 - h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.
Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
 - i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.
 - k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
 - l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten.
Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind."
10. In Abschnitt II E wird folgende Ziffer 3 angefügt:
- „3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Bundesanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.“
11. In Abschnitt III erhalten Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:
- „1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Zulassungszeichen.
- Dies gilt auch für Knallkorke.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, ausgenommen Knallkorke, sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Herstellungsdatum,
 - d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.“
12. In Abschnitt III Ziffer 4 wird Buchstabe a) gestrichen; die Buchstaben b) bis e) werden a) bis d). In Buchstabe a), (bisher Buchstabe b)) werden die Worte: „bei Knallkorken außerdem: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt!‘“ gestrichen. In Buchstabe c) (bisher Buchstabe d)) werden die Worte angefügt: „bei Knallkorken: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt!‘“
13. In Abschnitt III erhält Ziffer 8 folgende Fassung:
- „8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind folgende Farben zu verwenden:
- a) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse I: schwarz
 - b) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse II: grün
 - c) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse III: blau
 - d) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse V: rot.
- Die Etiketten und Kartons pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen durch ein „T“ in einem auf der Spitze stehenden Quadrat, die der anderen Gegenstände der Klasse IV durch ein „T“ im Kreis deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.“
14. In Abschnitt IV Ziffern 1 und 5 wird das Wort „Arbeitsminister“ ersetzt durch „Arbeits- und Sozialminister“.
15. In Abschnitt IV Ziffer 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:
- „c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes,“
16. In Abschnitt IV erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
- „3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, oder Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.“

Artikel 3

Pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisher geltenden Bestimmungen als pyrotechnische Gegenstände der Klassen I oder II zugelassen sind und deren Beschaffenheit und Satzzusammensetzung den durch diese Verordnung geänderten Technischen Grundsätzen nicht entsprechen, können bis zum 31. März 1957 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften mit der Maßgabe vertrieben werden, daß Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember 1956 von der Abgabe an den Verbraucher ausgeschlossen sind. Dieselbe Regelung gilt für Knallkorke, die bisher als pyrotechnische Gegenstände der Klasse II zugelassen worden sind.

Artikel 4

Der Arbeits- und Sozialminister wird den Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen und der Technischen Grundsätze neu bekanntmachen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hemsath.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1956 S. 313.

**Bekanntmachung
des Wortlautes der Verordnung über den Verkehr
mit pyrotechnischen Gegenständen.**

Vom 10. November 1956.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 313) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der vom 29. November 1956 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Verordnung ist auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen worden.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

III B 4 — 8700.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

**Verordnung
über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen
in der Fassung vom 10. November 1956.**

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich.

(1) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, zu dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.

§ 2

Einteilung.

Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Feuerwerkspielwaren

Klasse II: Kleinf Feuerwerk

Klasse III: Gartenfeuerwerk

Klasse IV: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

Klasse V: Großfeuerwerk.

§ 3

Zulassung und Ausnahmen.

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkorke dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der nach Absatz 2 zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.

(2) Die Zulassung und das Zulassungszeichen werden für Antragsteller mit dem Betriebssitz im Lande Nordrhein-Westfalen vom Arbeits- und Sozialminister erteilt. Dieser trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Antrages durch die zuständige Bundesanstalt. Die in einem anderen Bundesland erteilte Zulassung wird anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

(3) Der Antragsteller hat den Zulassungsbescheid aufzubewahren und den Beamten der Polizei, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für die Prüfung, Zulassung, Klasseneinteilung und Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände sowie für die an ihre Beschaffenheit und Verpackung zu stellenden Anforderungen gelten die in der Anlage enthaltenen technischen Grundsätze.

(5) Die nach den Technischen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände erteilt die nach Absatz 2 zuständige Behörde. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Vertrieb und Besitz.

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung auf den Vertrieb und den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV sowie auf den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III durch den Verbraucher oder seinen Beauftragten. § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

(2) Ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Sprengstofferaubnisschein für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen wird anerkannt.

§ 5

Anzeige des Vertriebs.

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Kreispolizeibehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Ergeben sich Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun, so kann die Kreispolizeibehörde den Vertrieb untersagen.

§ 6

Aufbewahrung und Lagerung beim Vertrieb.

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in der den Technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers zulässig. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden; Attrappen sind zugelassen.

(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie nur solche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g ebenfalls im Verkaufsraum aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen im Verkaufsraum ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.

(3) Außerhalb des Verkaufs- oder Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses gelagert werden, wenn dieser Raum gegen Diebstahl gesichert und von angrenzenden Räumen feuerbeständig

getrennt ist, keine Feuerstelle enthält und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

(4) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV in einem größeren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V ist nur in besonderen, vom Gewerbeaufsichtsamt nach den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen genehmigten Lagern gestattet.

(5) Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lagerräume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

(6) Die Kreispolizeibehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abweichende Anordnungen treffen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum ausreichend oder erforderlich ist.

§ 7

Abgabe.

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über achtzehn Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an Verbraucher in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember nicht abgegeben werden.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstofflaubnisschein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der Kreispolizeibehörde ausgestellten Zweitschrift der Erlaubnis zum Abbrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Aushändigung einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von solchen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind.

(5) Knallkorke dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen.

(entfällt *)

§ 9

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 und der §§ 5 bis 7 werden gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**)

*) Nach Artikel 3 der Änderungsverordnung vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 313) gilt bis zum 31. März 1957 folgende Übergangsregelung:

Pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisher geltenden Bestimmungen als pyrotechnische Gegenstände der Klassen I oder II zugelassen sind und deren Beschaffenheit und Satzzusammensetzung den durch diese Verordnung geänderten Technischen Grundsätzen nicht entsprechen, können bis zum 31. März 1957 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften mit der Maßgabe vertrieben werden, daß Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember 1956 von der Abgabe an den Verbraucher ausgeschlossen sind. Derselbe Regelung gilt für Knallkorke, die bisher als pyrotechnische Gegenstände der Klasse II zugelassen worden sind.

**) Die Verordnung in der Fassung vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) ist am 3. Februar 1953 in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung vom 20. April 1954 (GV. NW. S. 134) ist am 3. Februar bzw. am 15. Mai 1954, die Änderungsverordnung vom 30. Juni 1956 (GV. NW. S. 180) ist am 1. August 1956, die Änderungsverordnung vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 313) ist am 29. November 1956 in Kraft getreten.

Technische Grundsätze

zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur solche Ausgangsstoffe enthalten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel und sonstige Ausgangsstoffe dürfen keine saure Reaktion zeigen und nicht mechanisch verunreinigt sein. In Pfeifsätzen darf jedoch Gallussäure verwendet werden.
2. Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangsstoffe verschaffen und die Nachweise darüber aufbewahren.
3. Bei der Herstellung von Sätzen ist die Verwendung folgender Ausgangsstoffe verboten:
 - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 % Unverbrennlichem,
 - b) Schwefelblüte,
 - c) weißer (gelber) Phosphor,
 - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 % Bromatgehalt.
4. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein und durch eine vierwöchige Lagerung bei 50 Grad Celsius keine Veränderung erfahren, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet.
Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
5. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auslösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen. In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich abweichender Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen, an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein. Nitrozellulose mit mehr als 12,3 % Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.
6. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind verboten:
 - a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
 - b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrosyankalium.
7. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 % nicht übersteigen.
In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorke, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80 % des Satzgewichtes erhöht werden.

B. Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände.

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie handhabungs- und verkehrssicher sind; ihre brennbaren Bestandteile dürfen weder herausfallen noch sich ablösen. Der Satzinhalt der pyrotechnischen Gegenstände muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstückes gleichzeitig herbeigeführt werden kann.
2. Die Zündungen der pyrotechnischen Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein, z. B. durch Schutzkappen oder die Art der Verpackung.
3. Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von solchen der Klasse IV dürfen keine Splitter erzeugenden Bestandteile enthalten.

C. Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände.

Soweit die Technischen Grundsätze oder der Zulassungsbescheid nicht höhere Anforderungen stellen, gelten für die Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände

zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), zur Versendung auf Seeschiffen die einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 12. Dezember 1955 (BGBI. I S. 945).

II. Klasseneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände.

A. Feuerwerksspielwaren (Klasse I).

1. Unter Feuerwerksspielwaren werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, bei ihrem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung haben.
2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 3 g betragen, wobei der Anteil an Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % einschließlich etwaiger Leuchtsätze (Farberreger) 2 g nicht übersteigen darf.
3. Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zugelassen.
In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silberfulminat) enthalten sein.
Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:
 - a) Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten;
 - b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;
 - c) Tretknallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.
4. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 Sekunden Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfszünder genügt eine solche von 2 Sekunden.
5. Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind nicht zugelassen.

B. Kleinf Feuerwerk (Klasse II).

1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehört auch Bengalpulver.
2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 20 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht für loses Bengalpulver.
3. In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % enthalten sein.
4. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzummhüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsewandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.
5. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 Sekunden Brenndauer besitzen.
6. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knall- oder Leuchtsatz enthalten.

C. Gartenfeuerwerk (Klasse III).

1. Unter Gartenfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die mit Rücksicht auf die Menge ihres Satzes und auf ihre Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderer Gebrauchsanweisung verwendet werden dürfen.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen höchstens 75 g brennbare Masse enthalten.

3. Enthält der Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g Blitzknallsatz enthalten.

D. Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Klasse IV).

1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden; hierzu gehören auch Knallkorke.
2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind. Im übrigen richtet sich die Ausführung dieser Gegenstände nach ihrer Zweckbestimmung.
3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Bundesanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen sowie die Verwendung von Chloratgemischen in Zündsätzen zugelassen werden.
4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen so beschaffen sein, daß sie beim Brandversuch unter Einschluß weder verpuffen noch explodieren. Für die Durchführung des Brandversuches gelten die Prüfungsbestimmungen der zuständigen Bundesanstalt.
5. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.
 - b) Die Körper müssen 15 ± 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnapfchens haben. Die Vertiefung muß $7,5 \pm 1$ mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
 - c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnapfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern, noch herausfallen kann.
 - d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
 - e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
 - f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.
 - g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten; diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.
 - h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche

der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.

Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

- j) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.
- k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
- l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten.

Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

E. Großfeuerwerk (Klasse V).

1. Unter Großfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, nicht unter die Klassen I bis III und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse IV fallen.
2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perculoratsmische in Knallsätzen zulässig sind.
3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Bundesanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.

III. Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände.

1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Zulassungszeichen.
 Dies gilt auch für Knallkorke.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, ausgenommen Knallkorke, sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Herstellungsdatum,
 - d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse V, die nicht vom Hersteller verwendet werden, und ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Fabriknummer oder Kennzeichnung des Inhalts,
 - c) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.
4. Neben den Aufschriften nach Ziff. 1 bis 3 sind noch folgende Hinweise anzubringen:
 - a) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II „Verboten ist die Abgabe an Personen unter 18 Jahren“;

- b) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III „Abgabe nur gegen Vorlage behördlicher Erlaubnis“; „Gebrauch nur nach Anweisung“;
- c) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV „Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden!“, bei Knallkorken: „Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt!“;
- d) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V „Abgabe nur gegen Vorlage eines Sprengstoff-erlaubnisscheines“.

5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung im Zulassungsbescheid sind auf den pyrotechnischen Gegenständen und ihrer Verpackung besondere Gebrauchshinweise anzubringen, wie z. B.

„Nicht im Zimmer verwenden“

„Nach dem Anzünden wegwerfen“

„Gebrauchsanweisung beachten“.

6. Soweit auf einzelnen Gegenständen die Aufschriften sich nicht anbringen lassen, sind sie nur auf der Verpackung anzubringen.

7. Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV, sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerksstück ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen.

8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

- a) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse I: schwarz
- b) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse II: grün
- c) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse III: blau
- d) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse V: rot.

Die Etiketten und Kartons pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen durch ein „T“ in einem auf der Spitze stehenden Quadrat, die der anderen Gegenstände der Klasse IV durch ein „T“ im Kreis deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

IV. Prüfung und Zulassung.

1. Der Antrag auf Zulassung ist von Antragstellern mit dem Betriebssitz im Lande Nordrhein-Westfalen über die zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) beim Arbeits- und Sozialminister in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
 - b) die handelsübliche Bezeichnung, unter der der pyrotechnische Gegenstand in den Verkehr gebracht werden soll, und die Fabriknummer,
 - c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes,
 - d) Angaben über Menge und prozentuale Zusammensetzung des Satzes oder der etwa verwendeten verschiedenen Sätze,
 - e) Angaben über die sonstigen verwendeten Stoffe,
 - f) Angaben über die Art der Verpackung.
3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, oder Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.

4. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob der pyrotechnische Gegenstand den Technischen Grundsätzen entspricht. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die äußere Gestaltung des pyrotechnischen Gegenstandes zu erstrecken.
5. Die Prüfstelle legt eine Ausfertigung des Antrages mit ihrem Prüfungsbericht und einem entsprechenden Vorschlag dem Arbeits- und Sozialminister vor.
6. Das Zulassungszeichen enthält:
 - a) die abgekürzte Bezeichnung der Prüfstelle,
 - b) die Prüfnummer der Prüfstelle,
 - c) die Klasse, in die der pyrotechnische Gegenstand eingereiht wurde.
7. Wird ein pyrotechnischer Gegenstand zugelassen, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Angaben:
 - a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
 - b) Datum des Antrags,
 - c) handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
 - d) Zulassungszeichen,
 - e) die mit der Zulassung verbundenen besonderen Bedingungen.
8. Die Prüfstelle erhält eine Abschrift des Bescheides.

— GV. NW. 1956 S. 316.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.